

Club für Exotische Rassehunde e.V.

CER

Ausstellungsordnung



Verband für das
Deutsche Hundewesen



© CER

Ausstellungsordnung des CER e.V.

1 Zweckbestimmung

Diese Ordnung regelt die vereinsspezifischen Festlegungen, die in der Ausstellungsordnung des VDH nicht geregelt sind.

2 Rassen- und Klasseneinteilung

2.1 Rasseneinteilung

2.1.1 Haar-Varietäten

Die Varietäten haarlos und behaart bei den Rassen Chinese Crested Dog, Perro sin Pelo del Peru und Xoloitzcuintle werden getrennt gerichtet.

Bei Gemeinschaftsausstellung, bei denen der Verein nur den Termenschutz beantragt, obliegt es dem durchführenden Veranstalter in Abhängigkeit der Meldezahlen, ob die Varietäten getrennt gerichtet werden oder nicht.

2.1.2 Größen-Varietäten

Die drei Größen-Varietäten Groß/Standard, Medium/Intermediate und Klein/Miniature bei den Rassen Perro sin Pelo del Peru und Xoloitzcuintle als jeweils „eigenständige Rasse“ gerichtet.

Die einzelnen Größen-Varietäten beim Xoloitzcuintle und Perro sin Pelo del Peru werden vor Ort auf jeder Ausstellung überprüft und evtl. Abweichungen auf dem Bewertungsbogen vermerkt. Es obliegt dem Zuchtrichter, ob jeder Hund oder nur bei Grenzfällen gemessen wird.

2.2 Klasseneinteilung

2.2.1 Baby-Klasse

Auf Ausstellungen, die der Verein direkt durchführt, wird neben den üblichen Klassen auch eine Babyklasse (4-6 Monate) angeboten.

Bei Gemeinschaftsausstellung, bei denen der Verein nur den Termenschutz beantragt, obliegt es dem durchführenden Veranstalter, ob eine Babyklasse angeboten wird.

3 Wettbewerbe

3.1 BOB und BOS

3.1.1 Internationale und Nationale Ausstellungen

Das BOB und BOS darf bei den Rassen mit den Haar-Varietäten nur einmal vergeben werden, d.h. die beiden Haarvarietäten müssen gegeneinander vorher stehen.

Zuchtwartordnung des CER e.V.

3.1.2 Spezial-Rassehund- und Gemeinschaftsausstellungen

Das BOB und BOS wird bei den Rassen mit den Haar-Varietäten auf den Ausstellungen, die der Verein direkt durchführt, getrennt vergeben.

Bei Gemeinschaftsausstellung, bei denen der Verein nur den Termenschutz beantragt, obliegt es dem durchführenden Veranstalter in Abhängigkeit der Meldezahlen, ob bei den Haar-Varietäten das BOB und BOS getrennt vergeben werden oder nicht.

3.2 Titel und Titel-Anwartschaften

Die Vergabe der Club-Titel-Anwartschaften und Club-Titel ist in der Titelvergabeordnung des CER geregelt.

4 Ordnungsbestimmungen

4.1 Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

4.2 Es kommen hinsichtlich der Betroffenen insbesondere in Betracht:

- Verwarnung
- Aberkennung von Club-Titeln und Club-Titel-Anwartschaften des Hundes
- Befristetes Ausstellungsverbot
- Unbefristetes Ausstellungsverbot

Maßgebend für die Auswahl der Maßnahme ist u. a. die Schwere oder die Wiederholung von Verstößen. Betroffener der Maßnahme können der Eigentümer, Aussteller oder der Vorführer sein.

4.3 Als besondere Verstöße werden angesehen:

- a) Störung des geordneten Ablaufs von Rassehund-Ausstellungen,
- b) Zuwiderhandlung gegen eine Anweisung der Ausstellungsleitung und ihrer Vertreter,
- c) Aufenthalt im Ring ohne Berechtigung,
- d) Einbringung eines nach VDH-Ausstellungsordnung §4 Ziff. 4 nicht zugelassenen Hundes in das Ausstellungsgelände,
- e) Verstoß gegen VDH-Ausstellungsordnung §9 Nr. 6,
- f) Beleidigung eines Zuchtrichters oder öffentliche mündliche oder schriftliche Kritik an dessen Bewertung,

Ausstellungsordnung des CER e.V.

- g) Erschleichung der Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung,
- h) Vornahme von Veränderungen oder Eingriffen am gemeldeten Hund oder Duldung der Vornahme durch eine beauftragte Personen, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder Vorführung oder Duldung der Vorführung solcher Hunde durch eine beauftragte Person,
- i) Nichtzahlung von Meldegebühren.

4.4 Personen, die durch Beschluss CER-Vorstandes von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind von der Teilnahme an allen Rassehunde-Ausstellungen im VDH-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Beschluss auf Antrag bestätigt.

4.5 Hunde, die sich auf einer Rassehunde-Ausstellung als bissig oder unangemessen aggressiv gegenüber Menschen oder anderen Hunden erwiesen haben, können mit einer befristeten oder unbefristeten Ausstellungssperre belegt werden. Dies gilt auch für Hunde, an denen unbehebbar Manipulationen gem. Punkt 4.3 h) vorgenommen wurden.

4.6 Dem/den Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren.

4.7 Der CER-Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen im Rahmen von Spezial-Rassehunde-Ausstellung und bei Aberkennung von Club-Titeln und Club Titel-Anwartschaften.

Hält er die Verhängung eines Ausschlusses gem. Absatz 4.4 für gerechtfertigt, stellt er einen entsprechenden Antrag an den VDH-Vorstand.

4.8 Gegen die Entscheidung des CER-Vorstandes sind die Rechtsmittel in Satzung §9 Vereinsstrafen, Absatz 2 geregelt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am **19.03.2017** in Baunatal.